

Zwischenzeitlich übertrug ^{Übertragung} der Genosse Minister in seiner Dienstanweisung Nr. 1/86 den Diensteinheiten der Linie XIV die Befugnis zur Körper- und Sachdurchsuchung bei der Aufnahme bzw. der Entlassung Inhaftierter in die bzw. aus der Untersuchungshaftanstalt. ¹

Es heißt dort u. a.:

"Gegenstände, die versteckt aufgefunden werden, sind nach kriminalistischen Erfordernissen zu sichern, entsprechend ihrer Auffindungssituation in Sicherstellungsprotokollen zu protokollieren und danach der zuständigen Diensteinheit der Linie IX zu übergeben." ²

Das unterstreicht den Grundsatz, daß alle versteckt aufgefundenen Gegenstände von hoher politisch-operativer und meist auch strafprozessualer Relevanz sind. Es ist jedoch nicht zulässig, diese Formulierung so auszulegen, als seien nur versteckt aufgefundene Gegenstände nach kriminalistischen Erfordernissen zu sichern.

Folgende Gründe sind dafür anzuführen:

- In Einzelfällen trugen Inhaftierte belastendes Material relativ offen bei sich, um von diesen Gegenständen abzulenken, sie harmlos erscheinen zu lassen.
- Bei anderen Inhaftierten führte Leichtsinn dazu, daß sie Beweismittel nicht versteckten.
- Oft ist das eigentliche Versteck auch ein Beweismittel, (z. B. führte ein Inhaftierter einen Radiorekorder offen mit, in dem ein raffiniert getarntes Versteck eingebaut war. Darin befanden sich Spionagematerialien. Durch den

¹ Dienstanweisung Nr. 1/86, VVS MfS 0008-14/86, S. 17 u. 41

² Dienstanweisung Nr. 1/86, VVS MfS 0008-14/86, S. 17